

Antrag des Regierungsrates vom 14. August 2007

## Steuergesetz

Änderung vom .....

Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b Kantonsverfassung<sup>1)</sup>

beschliesst:

### I.

Das Steuergesetz vom 25. Mai 2000<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 10<sup>bis</sup> (neu)

##### *Kollektive Kapitalanlagen*

Das Einkommen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) wird den Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausgenommen hievon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

#### § 19 Bst. e

Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

#### § 19<sup>bis</sup> (neu)

##### *Besondere Fälle*

<sup>1</sup> Als Vermögensertrag im Sinne von § 19 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

- a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung der veräussernden Person, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird bei der veräussernden Person gegebenenfalls im Verfahren nach §§ 144 Absatz 1, 145 und 146 nachträglich besteuert;
- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die veräussernde oder einbringende Person nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 632.1

<sup>2</sup> Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn die veräussernde Person weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

#### § 30 Bst. d

Von den Einkünften werden abgezogen:

- d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

#### § 33 Abs. 1 Ziff. 5

<sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden abgezogen:

5. als Mieterabzug:

20 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten) für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug, höchstens jedoch 7200 Franken im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu 70 000 Franken.

#### § 35 Abs. 4

<sup>4</sup> ... werden zu 50 Prozent besteuert, ...

#### § 37<sup>bis</sup> (neu)

##### *c) Vereinfachtes Abrechnungsverfahren*

<sup>1</sup> Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 Prozent zu erheben; Voraussetzung ist, dass die Arbeitgebenden die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005<sup>1)</sup> entrichten. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinden abgegolten. Die Finanzdirektion regelt die Verteilung.

<sup>2</sup> Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von den Arbeitnehmenden einzufordern; sie liefern die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse ab. Die Arbeitgebenden haften für die Entrichtung der Steuer.

<sup>3</sup> Die AHV-Ausgleichskasse stellt den steuerpflichtigen Personen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen. Die AHV-Ausgleichskasse erhält eine Bezugsprovision.

<sup>4</sup> Sind Arbeitnehmende nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist die kantonale Steuerverwaltung die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des Kantons, in welchem diese steuerpflichtig sind.

<sup>5</sup> Hat die zuständige AHV-Ausgleichskasse ihren Sitz nicht im Kanton, sind jedoch Arbeitnehmende im Kanton steuerpflichtig, erstattet ihnen die kantonale Steuerverwaltung zu viel bezogene Steuern zurück oder fordert von ihnen zu wenig bezogene Steuern nach.

<sup>6</sup> Vorbehalten bleibt die direkte Abrechnung zwischen der zuständigen AHV-Ausgleichskasse und der Steuerbehörde des Wohnsitzkantons.

<sup>7</sup> Der Regierungsrat ist befugt, zur Schaffung eines einheitlichen Steuersatzes in der Schweiz einen von Absatz 1 abweichenden Steuersatz festzulegen.

#### § 38 Abs. 3

<sup>3</sup> Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

<sup>1)</sup> SR 822.41

## § 44

<sup>1</sup> Vom Reinvermögen sind steuerfrei:

1. für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben Fr. 200 000.–
2. für die übrigen Steuerpflichtigen Fr. 100 000.–
3. für jedes minderjährige Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann Fr. 50 000.–

<sup>2</sup> Die Vermögenssteuer beträgt:

0,5 ‰	für die ersten	Fr. 150 000.–
1,0 ‰	für die weiteren	Fr. 150 000.–
1,5 ‰	für die weiteren	Fr. 150 000.–
2,0 ‰	für die weiteren	Fr. 150 000.–
2,25 ‰	für Vermögensteile über	Fr. 600 000.–

<sup>2bis</sup> Der Maximalsteuersatz für Vermögensteile über Fr. 600 000.– beträgt:

im Steuerjahr 2010	2,20 ‰
im Steuerjahr 2011	2,15 ‰
im Steuerjahr 2012	2,10 ‰
im Steuerjahr 2013	2,05 ‰
ab dem Steuerjahr 2014	2,00 ‰

<sup>2ter</sup> Beteiligungen an in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zu 60 Prozent besteuert, wenn die Beteiligung mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beträgt oder einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken aufweist.

<sup>3</sup> unverändert.

## § 50 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Als juristische Personen werden besteuert:

Bst. d) aufgehoben

<sup>3</sup> Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

## § 57

<sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind befreit:

- j) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Grundstückgewinnsteuerpflicht der in Abs. 1 Bst. e bis h und j genannten Institutionen.

## § 64

### *Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen*

<sup>3</sup> Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

## § 66 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit beträgt:

- a) für die ersten Fr. 100 000.– 4 %,
- b) für den Fr. 100 000.– übersteigenden Gewinn 7 %

des Reingewinnes. Die Gewinnsteuer von juristischen Personen, die gemäss den §§ 68 oder 69 besteuert werden, beträgt 7 %. Der Steuersatz kann in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.

§ 74 Abs. 1 Bst. a

<sup>1</sup> Als steuerbares Eigenkapital gilt bei

- a) den kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen;

§ 79 Abs. 1

<sup>1</sup> ... Dieser tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach § 37<sup>bis</sup> unterstehen. Vorbehalten bleibt die ordentliche Veranlagung nach §§ 86 f.

§ 81 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Für Einkommen aus Nebenerwerb beträgt der Steuersatz 9 %.

§ 88 Abs. 1

<sup>1</sup> ... nach den §§ 79 – 82, wobei das Einkommen aus speziellen Kurzaufenthalts-Arbeitsbewilligungen sowie aus bewilligungsfreier Erwerbstätigkeit mindestens zum Steuersatz für Einkommen aus Nebenerwerb besteuert wird.

§ 90 Abs. 4

<sup>4</sup> Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte.

§ 108

<sup>2</sup> Eine Auskunft, einschliesslich der Offenlegung der Akten, ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Recht des Kantons oder des Bundes gegeben ist. [Sätze 2 und 3 gestrichen]

<sup>3 (neu)</sup> Fehlt eine solche Grundlage, ist eine schriftliche Auskunft aus den Steuerakten im Einzelfall nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet die Finanzdirektion.

<sup>4 (neu)</sup> Folgenden Behörden dürfen generell schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:

- a) den inländischen Strafuntersuchungsbehörden, den von diesen beauftragten Polizeiorganen bei Strafuntersuchungen sowie den inländischen Strafgerichten,
- b) den inländischen Zivilgerichten zur Beurteilung finanzieller Ansprüche bei ehe- und familienrechtlichen Verfahren,
- c) den inländischen Sozialdiensten zur Abklärung der Unterstützungspflicht von Verwandten,
- d) den inländischen Gerichten zur Abklärung betr. Nachzahlung gestundeter oder Rückerstattung erlassener Prozesskosten zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.
- e) den Organen der AHV, IV, EO, ALV und EL zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche;
- f) den Organen für die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche.

<sup>5 (neu)</sup> Bei Abs. 2 bis 4 kommt § 5 des Datenschutzgesetzes<sup>1)</sup> nicht zur Anwendung.

§ 129 Abs. 2 Bst. d

<sup>2</sup> Der kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- d) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgebend sind.

<sup>1)</sup> BGS 157.1

§ 146 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1bis</sup> Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

§ 189 Abs. 2 Bst. c

<sup>2</sup> Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem:

c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss § 57 Abs. 1 Bst. e – h und j dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

§ 209

*Steuerhinterziehung durch einen Ehepartner*

Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt § 206. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach § 206 dar.

§ 213 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Einleitung des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der angeschuldigten Person unter Angabe des Grundes schriftlich eröffnet; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

§ 216 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1bis</sup> Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen (§ 130 Abs. 3) mit Umkehr der Beweislast nach § 132 Abs. 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

**II.**

Diese Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zug, ..... 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber